

## Positionspapier Naturschutz und Fischerei

Das nachfolgend veröffentlichte Positionspapier „Naturschutz und Fischerei“, das von der Ministerin für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Frau HEIDECKE, dem Präsidenten des Landesfischereiverbandes Sachsen-Anhalt e. V., Herrn Manfred THIELE, dem Präsidenten des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V., Herrn Hans-Peter WEINECK, und dem Präsidenten des VDSF-Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V., Dr. Hans KÖNIG, unterzeichnet wurde, ist das Ergebnis eines ersten Dialoges zwischen dem Land und den beteiligten Verbänden, um künftig die anstehenden Fragen und Probleme in Umwelt und Naturschutz gemeinsam besser lösen zu können. Das Positionspapier soll sowohl der Umweltverwaltung als auch den Verbänden als Handlungsgrundlage dienen und in der weiteren Arbeit durch Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen und Verträge untersetzt werden. Durch die Frau Ministerin wurde dieses Papier als ein Beispiel für eine öffentlichkeitswirksame Zusammenarbeit hervorgehoben, die weiter fortgesetzt werden soll.

## Wortlaut des Positionspapieres „Naturschutz und Fischerei“

Eingedenk der hohen Verpflichtung, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, sie für jetzige und künftige Generationen zu schützen und zu pflegen, wirken das Land und die Verbände vertrauensvoll zusammen. Durch eine fachgerechte, umweltverträgliche Fischereiausübung sollen Schäden an der natürlichen Umwelt vermieden werden.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und die Fischerei-Verbände werden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit aktiv zusammenarbeiten, sich über neue Erkenntnisse aus Wissenschaft, Technik und Umweltpraxis unterrichten, gute Arbeitsergebnisse im Umwelt- und Naturschutz gemeinsam und öffentlichkeitswirksam publizieren

und sich dafür einsetzen, eine breite Öffentlichkeit für die Mitwirkung an der Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und einer umweltverträglichen Fischereiausübung zu mobilisieren.

## 1. Gleichberechtigung von Naturschutz und Fischerei

Das ordnungsgemäße Fangen und Hegen der wildlebenden Fische als Bestandteil der Kulturlandschaften Sachsen-Anhalts erfolgt bei gleichzeitiger Förderung aller heimischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

Ordnungsgemäße Fischerei-Ausübung entspricht den Anforderungen des Naturschutzes.

Die Fischereiausübenden im Land Sachsen-Anhalt unterstützen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Zusammenwirken mit den Eigentümern und Nutzern aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Fischereiausübenden des Landes Sachsen-Anhalt beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des NatSchG LSA, insbesondere an den von ihnen genutzten Gewässern, Uferzonen und Zuwegungen.

## 2. Naturverträgliche Fischereiausübung

Ausgehend von der Leitlinie, daß ordnungsgemäße Fischereiausübung den Anforderungen des Naturschutzes entspricht, wird im Rahmen der Fischereiausübung auf die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Abläufe in den Lebensgemeinschaften hingewirkt. Künstliche Beziehungsgefüge durch einseitige Förderung einzelner Arten sollen außer in Fischteichen vermieden werden.

Wiedereinbürgerungen oder Bestandsstützungen ausgestorbener bzw. stark gefährdeter Fischarten erfolgen nur im Rahmen von fachlich begründeten Programmen.

Im Interesse einer nachhaltigen Naturnutzung erfolgt zur Erzielung natürlicher, gesunder und stabiler Artenbestände eine schonende Befischung von

Arten mit Bestandsrückgang. Für Arten der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt soll eine regionale Aussetzung der Beanglung bzw. des Fangens angeordnet werden.

Die Fischereiausübung in Schutzgebieten richtet sich nach dem verfolgten Schutzziel und dessen nachhaltiger Sicherung. Für Schutzgebiete mit Fischereiverbot kann in Abhängigkeit von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fischerei und dem verfolgten Schutzzweck in Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung vom Fischereiverbot erteilt werden.

Die strikte Beachtung des gesetzlichen Artenschutzes ist zu gewährleisten. Entscheidungen zur Regulierung geschützter Arten müssen gesicherte Erkenntnisse über die Bestandssituation der jeweiligen Art und Kenntnisse über geeignete Maßnahmen zur Biotopgestaltung zugrunde liegen.

### **3. Vorrang des Naturschutzes in Schutzgebieten**

#### **3.1 Naturschutzgebiete (NSG - § 17), Naturdenkmale (ND - § 22), Geschützte Landschaftsteile (GLB - § 23)**

Die Bewertung der Priorität des Naturschutzes gegenüber einer Naturnutzung, wie sie auch die Fischerei darstellt, erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzstatus des betreffenden Gebietes. Der Naturschutz genießt Vorrang in den NSG und in den NSG-gleichen Totalreservaten und Kernzonen von Biosphärenreservaten sowie Naturparks und wird in den jeweiligen Verordnungen geregelt. Im ND und GLB bestehen in der Regel keine Widersprüche zwischen ordnungsgemäßer Fischereiausübung und den Schutzzielen des Naturschutzes. In diesen Gebieten darf die Fischereiausübung nur insoweit eingeschränkt werden, wie sie nachweislich dem verfolgten Schutzziel entgegensteht.

In Landschaftsschutzgebieten erfolgen bei Beachtung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung keine Einschränkungen.

Die ordnungsgemäße Fischereiausübung (Form und Umfang) in NSG des Landes Sachsen-Anhalt wird durch die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung oder gesonderte Verordnung entsprechend dem Gemeinwohlzweck als Schutzziel geregelt. Dabei genießen die bis zum Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen bestehenden Fischereiausübungsrechte Bestandsschutz.

In Naturschutzgebieten werden durch die Schutzgebietsverordnung grundsätzlich ausgeschlossen: die Errichtung neuer der Fischereiausübung dienenden Anlagen (z. B. Angelstege, Bootsstege, Bootshäuser, Verbandsheime), Fischereiausübung in Totalreservaten und Kernzonen mit Vollschutz.

Weitere Regelungen können entsprechend des spezifischen Schutzzieles in die Schutzverordnungen aufgenommen werden.

Dazu gehören u. a.:

- Festlegungen über spezifische Fischereiformen und -zeiten sowie Schonung bestimmter Fischarten, Füttern und Besatz,
- Festlegungen über das Fahrverbot mit Motorfahrzeugen in den Gebieten.

Die naturschutzrechtlichen Regelungen sind in Pachtverträgen zu verankern und bei der Vergabe von Angelkarten zu übermitteln.

#### **3.2 Nationalparke, Biosphärenreservate**

Die Fischereiausübung in den Großschutzgebieten Sachsen-Anhalts erfolgt entsprechend der in den Schutzverordnungen festgelegten Gebote und Verbote in den einzelnen Schutzzonen I bis IV.

In der Zone I besteht bei einem NSG als Kernzone mit Vollschutz grundsätzlich Fischereiverbot.

In der Zone II ist grundsätzlich verboten:

- das Verlassen der Wege und Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Wege, Straßen und Wasserstraßen, insbesondere mit Motorfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Fahrrädern, Wasserfahrzeugen, Gespannfahrzeugen sowie das Reiten,
- jede Form der Fütterung, mit Ausnahme der gewerblichen Fischerei im bisherigen ordnungsgemäßen Umfang,
- die Durchführung von gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen (nach § 21 FischO).

Für die Fischereiausübung in den Zonen I und II kann auf Antrag unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse und entsprechend der wissenschaftlichen Aufgabenstellung der einzelnen Gebiete Befreiung erteilt werden. Im Umkreis von Wohn- und Dammbauten des Elbibibers und in 100 m-Bereichen um Horststandorte vom Aussterben bedrohter Vögel ist ein befristetes Fischereiverbot erforderlich. Dabei genießen die bis zum In-

krafttreten der Schutzgebietsverordnungen genutzten Fischereiausübungsrechte Bestandsschutz. In den Zonen III (LSG als Entwicklungszone) und IV (Regenerationszone) erfolgt die Fischereiausübung, d. h. Flächennutzungsänderung für Fischereizwecke bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden und des Einvernehmens der Großschutzgebietsverwaltungen.

### 3.3 Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)

In den Europäischen Vogelschutzgebieten (EU SPA) sind die Kriterien für einen wirkungsvollen Schutz (gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und Berichte DS/IRV 29/1990) zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu vermeiden (Fischereizeiten reduzieren; zeitlich befristete Schongebiete als Pufferzonen beachten).

### 3.4 Geschützte Biotope (GB)

In GB erfolgen bei Begutachtung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung keine Einschränkungen. Die gesetzlichen Verbote nach § 30 NatSchG bleiben unberührt.

## 4. Umfassende Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Fischerprüfung und der Weiterbildung der Fischereiausübenden müssen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Berücksichtigung finden. Dieser Forderung trägt die staatliche Fischerprüfung als Voraussetzung für die Erteilung des Fischereischeins als Sachkundennachweis Rechnung.

Der Landesfischereiverband und die Landesanglerverbände gewährleisten eine regelmäßige und umfassende Aus- und Fortbildung im Naturschutzrecht, bei der Artenkenntnis, im Arten- und Biotopschutz sowie in der praktischen Landschaftspflege. Hierfür bietet die Naturschutzverwaltung ihre Unterstützung an.

## 5. Kontrollaufgaben

Der Landesfischereiverband und die Landesanglerverbände stellen für die Überwachung der Einhal-

tung der geltenden naturschutz- und fischereirechtlichen Bestimmungen ehrenamtliche Fischereiaufseher in ausreichender Anzahl, die die Aufgaben der Fischereibehörden nach § 34 FischG LSA unterstützen. Dabei arbeiten sie mit den ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und Naturschutz Helfern in den Schutzgebieten bei der Ausübung ihrer Kontrollaufgaben zusammen.

Magdeburg, den 20. Mai 1997

gez. Heidrun Heidecke

Ministerin für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

gez. Manfred Thiele

Präsident Landesfischereiverband  
Sachsen-Anhalt e. V.

gez. Hans-Peter Weineck

Präsident Landesanglerverband  
Sachsen-Anhalt e. V.

gez. Dr. Hans König

Präsident VDSF-Landesanglerverband  
Sachsen-Anhalt e. V.

## Biosphärenreservat „Flußlandschaft Elbe“ von der UNESCO anerkannt

Nach Information des deutschen Büros für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) wurde Ende Oktober 1997 die Flußlandschaft der Elbe zwischen Prettin in Sachsen-Anhalt und Tesperhude in Schleswig-Holstein vom „Bureau“ des Internationalen Koordinierungsrates (ICC) der UNESCO in Paris als Biosphärenreservat „Flußlandschaft Elbe“ anerkannt. Das Gebiet erstreckt sich entlang von rund 400 Elbekilometern von Sachsen-Anhalt über Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen bis nach Schleswig-Holstein und umfaßt 375 000 ha. Damit wird das bestehende Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“, das eine Größe von 43 000 ha hat, erweitert. Beantragt wurde die Ausweisung dieses neuen Biosphärenreservates durch eine länderübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung Sachsen-Anhalts. Der Antrag wurde Ende April 1997 von der

Umweltministerin Sachsen-Anhalts, Frau Heidrun HEIDECKE, im Auftrag der Obersten Naturschutzbehörden und mit den Unterschriften der zuständigen Länderminister der beteiligten Elbeanliegerländer über das MAB-Büro in Bonn bei der UNESCO eingereicht. Das „Advisory Committee for Biosphere Reserves“ der UNESCO prüfte den Antrag und empfahl ihn dem Bureau des ICC zur Annahme, was jetzt erfolgte. Nun folgt seitens der UNESCO die Ausfertigung einer entsprechenden Urkunde durch deren Generaldirektor.

Damit bekommt erstmalig in Europa ein naturnaher Fluß mit seiner historisch gewachsenen Kulturlandschaft in einer solchen Größenordnung diese Schutzkategorie. Hier soll durch nutzungsintegrierten Naturschutz eine vorbildliche Kulturlandschaft entwickelt werden. Daran werden sich sowohl Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd und Fischerei als auch Schifffahrt, Erholungsnutzung, Strukturentwicklung und Rohstoffgewinnung durch nachhaltige, d. h. dauerhaft umweltschonende Nutzung beteiligen.

Die Redaktion

### Fransenezianvorkommen im LSG „Süßer See“

Helmut Wilde

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süßer See“ befindet sich im Landkreis Mansfelder Land. Seine landschaftliche Schönheit und Eigenart wird zum einen durch den See und seine Schilfbereiche selbst, zum anderen durch die am Nordufer aufragenden Trockenhänge mit den wertvollen Streuobstwiesen und Trockenrasen geprägt.

Im Herbst 1996 wurden auf einer solchen ca. 3 000 m<sup>2</sup> großen Trockenrasenfläche ca. 80 bis 100 Pflanzen des Fransenezianes (*Gentianella ciliata*) festgestellt. Auf einer benachbarten ca. 500 m<sup>2</sup> großen Fläche kommen auch Tausendgüldenkraut (*Centaurea minus*) und Stengelloser Tragant (*Astragalus excapus*) vor. Seit Jahren werden die Bereiche von Gehölzanflug freigehalten.

Der Fransenezianstandort ist bereits seit Mitte der 80er Jahre bekannt. Damals wurden aber nur auf einem kleinen Fleck ein paar wenige Pflanzen ge-

Fransenezian bei Seeburg (Foto: H. Wilde)



funden, Samen geborgen und in der näheren Umgebung verstreut. Dies mag auch ein Grund dafür sein, daß die in der Roten Liste von Sachsen-Anhalt (FRANK u. a. 1992) als gefährdet eingestufte Pflanzenart an dem Fundort heute so häufig auftritt. Entscheidend ist aber eher, daß in den letzten zwei Jahren erstmals um den 10. November herum, also nach Abschluß der Enzian- und Grasblüte, Mäharbeiten erfolgten. In den Jahren davor war der Rasen durch abgestorbene Grasreste stark verfilzt, und es dominierten Obergräser. Entsprechende Grundstücke sind in der Nachbarschaft allorts zu finden. Nach der Mahd wurde das Mähgut abgeharkt und kompostiert. Dadurch konnten sich insgesamt mehr Blütenpflanzen sowie Untergräser durchsetzen. Die häufigen Niederschläge 1996 dürften den Effekt der Pflegemaßnahme noch unterstützt haben.

Mit dieser Pflegemaßnahme gelang es nicht nur, bestandsbedrohte Pflanzenarten zu fördern, sondern auch einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Insekten und andere Tiere wiederherzurichten.

### Literatur:

FRANK, D.; HERDAM; H.; JAGE, H. u. a. (1992): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landes Sachsen-Anhalt. - In: Berichte des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Rote Listen Sachsen-Anhalt. - Halle (1992)1. - S. 44 - 63

Helmut Wilde

Raimeser Straße 18 · 06295 Eisleben